

**„Gleisverladung, UPM Biochemicals GmbH“ am Industriestandort Leuna im Landkreis  
Saalekreis**

**Bekanntgabe des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt  
vom 18.05.2022  
-31.12-AR-22002-EFP-**

Beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde mit Datum vom 01. April 2022 durch die UPM Biochemicals GmbH (fortan kurz: UPM), vertreten durch die PRO TERRA GmbH, ein Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeits-Einzelfallprüfung betreffend das Vorhaben „Gleisverladung, UPM Biochemicals GmbH“ gestellt.

Die UPM beabsichtigt am Chemiestandort Leuna zur Anbindung ihrer geplanten Anlage zur Gewinnung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen aus Holzchips (Bioraffinerie) einen Bahn-Gleisanschluss zu errichten und zu nutzen. Die Gleisanbindung soll westlich der zu errichtenden Anlagen der UPM durch Anbindung der geplanten Nebengleise A und B über eine zusätzlich integrierte Weiche A und an das bereits bestehende Anschlussgleis 4 der InfraLeuna erfolgen.

Das Ministerium hat den Antrag der UPM nebst den einschlägigen Prüfunterlagen im Wege der Amtshilfe im Sinne des Artikels 35 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I 2048) in Verbindung mit §§ 4 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 2154), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. 2021 I 882), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2020 (GVBl. LSA 134), an das Fachreferat 402 des Landesverwaltungsamtes (fortan kurz: LVWA) weitergeleitet und dort um Durchführung der beantragten Umweltverträglichkeitsvorprüfung im Sinne des § 5 in Verbindung mit den §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2021 (BGBl. I, S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), ersucht.

Das Prüfergebnis des Fachreferates 402 des LVWA datiert auf den 4. Mai 2022. Es hatte zum Ergebnis, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dieses Prüfergebnis, zu welchem das LVWA in der von ihm im Wege der Amtshilfe für das Ministerium durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht gelangt ist, wird gemeinsam mit dem hiesigen Text gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar ist.